

Die Gemeinde Weißdorf erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## **Gebührensatzung den Bürgersaal der Gemeinde Weißdorf**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Bürgersaals Weißdorf erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

#### **1. Benutzungsgebühren**

a) Die Benutzungsgebühr für einzelne, in sich geschlossene Veranstaltungen (wie z. B. Konzerte, Tanzveranstaltungen o. ä.) beträgt für die Benutzung:

**80,00 €/Veranstaltungen (ggf. ausgenommen Auf- und Abbau)**

b) Die Benutzungsgebühr für die rein sportliche Nutzung bei stundenweiser Buchung für kostenpflichtige Angebote und Angebote auswärtiger Nutzer, Betriebssportgruppen etc. ganztägig:

**8 € pro Stunde, angefangene Stunden werden zeitanteilig verrechnet.**

Die Nutzung für kostenfreie Angebote und nicht gewinnorientierte Veranstaltungen wie z.B. Versammlungen der örtlichen Vereine ist kostenlos.

Die Entscheidung, ob eine Nutzung nach Buchstabe a oder b vorliegt, trifft der erste Bürgermeister.

#### **2. sonstige Gebühren**

Bei Verunreinigungen wird eine Reinigungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens aber bei

- Verunreinigungen	50,00 €
- ekelerregenden Verunreinigungen	100,00 €

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die den Bürgersaal benutzt.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1. Benutzungsgebühren entstehen mit der Benutzung des Bürgersaales. Sie sind innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

2. Die tatsächlichen Nutzungszeiten für kostenpflichtige Angebote bzw. Angebote auswärtiger Vereine oder Betriebssportgruppen sind jeweils unmittelbar nach Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) zur Abrechnung an die Verwaltung zu melden.

3. Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner. Sie sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 14.12.2023 vom Gemeinderat Weißdorf beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Weißdorf, den 23.12.2023

gez. Hain  
Erster Bürgermeister

